

3. Die in der sozialistischen Gesellschaft geltenden Kategorien von Freiheit und Verantwortung ermöglichen es deshalb, die Schuld als eine in ihrer konkreten Graduierung zwar meßbare, aber manchmal schwer bestimmbare Grundkategorie sozialistischen Strafrechts zu bestimmen. Die Schuld des einzelnen drückt dabei ein spezifisches Verhältnis des straffällig gewordenen Menschen zu den von ihm im gegebenen konkreten Sachverhalt einzuhaltenden Grundnormen sozialistischen oder überhaupt menschlichen Zusammenlebens aus, das in § 5 als Verantwortungslosigkeit des Verhaltens charakterisiert wird.
4. Das StGB der DDR gibt erstmalig für Deutschland und seine Geschichte des Strafrechts und der Strafrechtstheorien einen inhaltlichen Schuldbegriff. Es beweist damit seine Überlegenheit gegenüber der Vergangenheit und der staatsmonopolistischen Gegenwart des Strafrechts und der Straf (-un) rechtspf lege Westdeutschlands.

§ 5

Grundsätze

- (1) Eine Tat ist schuldhaft begangen, wenn der Täter trotz der ihm gegebenen Möglichkeiten zu gesellschaftsgemäßen Verhalten durch verantwortungsloses Handeln den gesetzlichen Tatbestand eines Vergehens oder Verbrechen verwirklicht.
- (2) Bei der Feststellung der Art und Schwere der Schuld sind alle objektiven und subjektiven Umstände sowie die Ursachen und Bedingungen der Tat zu berücksichtigen, die den Täter zum verantwortungslosen Handeln bestimmt haben.
- (3) Strafrechtliche Verantwortlichkeit für fahrlässiges Handeln tritt nur ein, wenn dies im Gesetz ausdrücklich bestimmt ist.
1. Nach dieser Legaldefinition bezieht sich alle Schuld eines Menschen nur auf die von ihm begangene Tat, ist also sog. **Einzeltat-schuld**. Besonderheiten gelten für die Asozialität, die Prostitution (§ 249) und in gewissem Grade — wenn auch davon zu unterscheiden — die Rückfälligkeit (§44), die zwar keine Ausnahme vom Schuldprinzip darstellen, aber nicht nur die Stellung des einzelnen zum jeweiligen in der Tat liegenden Normbruch, sondern auch dessen Grundhaltung zu den gesellschaftlichen Grundnormen überhaupt in Betracht ziehen.
2. Schuldhaft ist eine Tat, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig begangen wurde. Die jeweilige Schuldart einer Tatbegehung ist aus dem verletzten Strafgesetz selbst zu entnehmen. Das StGB kennt die Schuldarten Vorsatz und Fahrlässigkeit. In der Realität des Lebens gibt es Übergänge und Kombinationen, die entweder — wenn sie allgemein sind — vom Allg. Teil (§ 11) oder — wenn sie nur bei besonderen Delikts-